

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der ThyssenKrupp Presta TecCenter AG

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen nach Zugang widerspricht.
3. Der Besteller kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Die Auswirkungen einer Änderung sind, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Ware und Rechnung beim Besteller unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Termin.
2. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IV. Mängelanzeige

Es besteht keine Verpflichtung des Bestellers zur Durchführung einer Eingangsprüfung. Trotzdem im Rahmen des Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zum Besteller werben.
4. Den Unterlieferanten sind diese Verpflichtungen zu überbinden. Der Lieferant garantiert die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Unterlieferanten.

VI. Liefertermine und -fristen / Versandklauseln

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "DDP" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln.
3. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2010.

VII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.
2. Der Schadenersatz umfasst insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Bandstillstand, entgangenen Gewinn, Ersatzansprüche, die Kunden des Bestellers in Folge des Lieferverzuges des Lieferanten gegen den Besteller geltend machen und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige schwerwiegende, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Qualität und Dokumentation

Die jeweils gültige Fassung der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) des Bestellers ist integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und regelt die Anforderungen des Bestellers an Qualität und Dokumentation.

X. Gewährleistung

1. Bei Lieferungen fehlerhafter Ware ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
Ergeben sich aufgrund der Lieferung fehlerhafter Ware beim Besteller oder bei dessen Kunden weitere Kosten, wie Frachtkosten, Nachrüstkosten, Bandstillstandskosten, Prüfkosten, Rückrufkosten u.a., ist der Lieferant unabhängig vom Verschulden zum vollen Ersatz dieser Kosten verpflichtet. Der Lieferant hat die Mangelfreiheit der gelieferten Ware nachzuweisen.
Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 42 Monaten seit Lieferung an den Besteller.
Für Lieferungen, die für den US-Markt bestimmt sind, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 48 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 54 Monaten seit Lieferung an den Besteller.
4. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
2. Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
3. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Der Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferanten richtet sich nach dem jeweiligen Verschuldensanteil.
4. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
5. Für die Kosten der Maßnahmen des Bestellers oder dessen Kunden zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldaktionen) haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen auf der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.
6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet weltweit für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter ergeben.
2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiss oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
6. Der Lieferant wird den Besteller über alle bei ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten entstehenden Neuerungen (einschließlich Erfindungen, Know-how) unterrichten. An allen Entwicklungs- und Arbeitsergebnissen, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entwickelt sowie an allen Altschutzrechten und Neuschutzrechten des Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des Liefergegenstandes entstehen oder zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse des Lieferanten erforderlich sind, steht dem Besteller ein nichtausschließliches unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers; Fertigungsmittelübereignung des Lieferanten

1. Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Gesenke, Lehren, Modelle, Muster, Zeichnungen, technische Vorrichtungen, Schablonen, Matrizen etc., welche vom Besteller zur Verfügung gestellt oder ganz oder teilweise bezahlt wurden oder werden, sind als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Diese Fertigungsmittel dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages mit dem Besteller gebraucht werden und ohne seine vorherige schriftliche Einwilligung weder vernichtet, Dritten zugänglich gemacht oder diesen übergeben werden. Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, die Fertigungsmittel für sonstige Lieferungen und Leistungen an Dritte zu verwenden.
2. Der Lieferant ist für die sorgfältige Verwahrung und Versicherung der Fertigungsmittel verantwortlich und trägt das Risiko des zufälligen Untergangs, Abhandenkommens, der Verschlechterung oder Beschädigung, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen ist. Die Fertigungsmittel sind auf erste Anforderung dem Besteller oder einem von ihm bezeichneten Dritten unverzüglich zu übergeben.
3. Hat der Lieferant bezüglich der Fertigungsmittel bei Übergabe auf Wunsch des Bestellers noch Forderungen gegen den Besteller oder wurde ein Restpreis der Fertigungsmittel vereinbart, so ist der Besteller verpflichtet, diese Forderungen, abzüglich einer etwaig vereinbarten Amortisationsquote, binnen 60 Tagen nach Übergabe der Fertigungsmittel durch den Lieferanten zu begleichen.
4. Verstößt der Lieferant gegen die obengenannten Verpflichtungen hinsichtlich der Fertigungsmittel, kann der Besteller die Herausgabe des erlangten Nutzens und/oder den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen und/oder ganz oder teilweise von allen bestehenden Verträgen zurücktreten.
5. Die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Punkt XIII. bestehen auch dann, wenn sich Fertigungsmittel zwar beim Lieferanten befinden, aber keine Lieferungen oder Leistungen für den Besteller bearbeitet werden.
6. Der Besteller erhält das Eigentum an allen Versuchswerkzeugen und Serienwerkzeugen des Lieferanten, es sei denn, die Parteien schließen dies im Einzelfall vertraglich aus.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor, hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Lieferungen und/oder seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Es gilt das materielle Recht des Fürstentums Liechtenstein unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Wortlaut dieser Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial in Deutscher Sprache ist massgebend.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen, insbesondere das für den Lieferanten zuständige Gericht.